

# RS Vwgh 2006/7/11 2001/12/0194

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.07.2006

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

BDG 1979 §137;

BDG 1979 §143 idF 1997//061;

BDG 1979 §143 idF 1999//127;

BDG 1979 §143 idF 2000//094;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/12/0195 E 25. April 2003 RS 9

## Stammrechtssatz

Ein mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten eines Amtssachverständigen (Bewertungsreferenten) kann in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges Gutachten, somit auf gleicher fachlicher Ebene (durch Einholung eines Gutachtens eines Privatsachverständigen), bekämpft werden. Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und zu den Denkgesetzen, sowie zu den von der sich erst herausbildenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes akzeptierten Bewertungen können aber auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden. Auch Hinweisen auf die Ergänzungsbedürftigkeit des Gutachtens muss nachgegangen werden.

## Schlagworte

Beweismittel Sachverständigenbeweis Besonderes Fachgebietfreie BeweiswürdigungAnforderung an ein GutachtenGutachten ErgänzungGutachten Parteiengehör Parteieneinwendungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2001120194.X09

## Im RIS seit

31.08.2006

## Zuletzt aktualisiert am

26.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)